

B TEXTTEIL

II. TEXTTEIL ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

in Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

2. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

2.3. Festlegungen für die Einzelgrundstücke

2.3.2.1. Pro Grundstücksparzelle ist mindestens ein Hausbaum nach Artenliste zu pflanzen. Die festgesetzten Bäume entlang der Erschließungsstraßen werden eingerechnet.

2.3.2.2. Bauflächen für Reihenhäuser

Pro Reihenhauseinheit ist mindestens ein Hausbaum nach Artenliste zu pflanzen.

Sind Einzelgaragen innerhalb der Baugrenzen angeordnet, ist der Hausbaum in dem Streifen für die Garagenzufahrt / Stellplatz (zwischen der nördlichen Straßenkante / Anliegerwegkante) zu pflanzen.

2.3.2.3. Bauflächen talseits der Anliegerstraße 2, 3, 4 und 5 - offene Bauweise

Pro Gebäude sind mindestens zwei Hausbäume zu pflanzen. Davon sind mindestens zwei Hausbaum entlang der Anliegerstraße zu pflanzen. Der Abstand der Baumachse zur Straßenkannte ist bis maximal 2,00 m zulässig.

